C. Zeitkarten für Schüler zum Schulbesuche.

1) Schülerkarten werden für Schüler und Schülerinnen der niederen und höheren Schulen, auch der Fortbildungs- und Gewerbeschulen, sowie für Zöglinge von Präparanden-Anstalten und für Konfirmanden auf die Dauer von 1 bis 12 vollen Monaten zur Fahrt in II. oder III. Wagenklasse der gewöhnlichen Personenzüge ausgegeben; die Geltungszeit kann an jedem beliebigen Tage beginnen.

2) Die Karten werden für eine bestimmte Bahnstrecke ausgefertigt mit der Berechtigung

a. zur beliebigen Hin- und Rückfahrt täglich mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, sowie der Schulferientage, oder

b. zu einer einfachen Fahrt in der einen oder der anderen Richtung täglich mit Ausnahme der vorbezeichneten Tage, wenn die Eisenbahn nur in einer Richtung benutzt werden kann, oder

c. mit der Beschränkung auf bestimmte Wochentage oder die Sonntage, wenn der Unterricht nur an bestimmten Tagen ertheilt wird.

3) Bestellungen sind schriftlich bei den Fahrkartenausgaben, die Vordrucke dazu unentgeltlich verabfolgen, nebst einer Bescheinigung des Schulvorstandes über den Schulbesuch, in welcher auch die Ferientage verzeichnet sein müssen, einzureichen.

4) Der Einheitssatz beträgt für einen einzelnen Schüler

bei einer Geltungszeit unter 12 Monaten $1_{,33}$ Pf. in III., $2_{,00}$ Pf. in II. Klasse,
" " " auf ein volles Jahr $1_{,00}$ " " III., $1_{,50}$ " " II. "

für jedes Kilometer.

Für mehrere Schulkinder derselben Familie (Geschwister) werden berechnet ohne Rücksicht auf die Geltungszeit

für	2	Kinder	2	Pf.	in	III.,	3	Pf. in II. Klasse,
"	3	"	$2_{,66}$	"	"	III.,	4	" " II. "
"	4	"	$3_{,33}$	"	"	III.,	5	" " II. "
"	5	"	4	"	"	III.,	6	" " II. "

für jedes Kilometer.

5) Die Berechnung des Kartenpreises erfolgt in der Weise, daß für Karten zur Hin- und Rückfahrt die doppelte, für Karten nur einer Fahrtrichtung die einfache Entfernung der zu durchfahrenden Strecke mit der Zahl der in die Geltungszeit fallenden Schultage und mit den angegebenen Einheitssätzen vervielfältigt wird.

6) Die Schülerkarten sind streng persönlich und dürfen bei Strafe des Verlustes von Anderen nicht benutzt werden.

7) Auf Schülerkarten wird Reisegepäck (außer Handgepäck) nicht frei befördert.

Fahrscheinbücher für 30 Hin- oder Herfahrten.

1) Es werden Fahrscheinbücher für I., II. oder III. Wagenklasse ausgefertigt, welche Fahrscheine für 30 Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen enthalten. Auf Verlangen werden auch 2 oder 3 Fahrscheinbücher zusammen für dieselbe Person ausgefertigt. Jede Fahrt gilt als einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt bilden daher zwei einzelne Fahrten und es ist gleichgültig, in welcher Richtung die einzelnen Fahrscheine benutzt werden. Unterbrechung der Fahrt ist unzulässig.

2) Die Fahrscheinbücher werden auf den Namen des Inhabers ausgefertigt, der auf der Rückseite des 30. Fahrscheins seine Unterschrift anzubringen hat; soweit gedruckte Fahrscheinbücher aufliegen, erfolgt die Abgabe ohne Vorausbestellung, anderenfalls spätestens innerhalb 5 Tagen nach der Bestellung.

3) Die Fahrscheinbücher berechtigen nur zur Benutzung der gewöhnlichen Personenzüge; gegen Nachlösung von Zuschlagskarten sind diese Bücher auch zu den Schnellzügen benutzbar. Die Fahrscheinbücher zur Fahrt zwischen Dresden-Altstadt einerseits und Dresden-Neustadt andererseits gelten ohne Weiteres auch für Schnellzüge.

4) Von dem Fahrscheinbuche dürfen außer demjenigen, auf dessen Namen es ausgestellt ist, auch dessen Ehefrau, Kinder und sonst im Hause verweilende Familienangehörige, sowie auch dessen Geschäftspersonal Gebrauch machen. Die Abtretung an andere Personen ist unzulässig.

5) Die Giltigkeitsdauer der Fahrscheinbücher ist auf das Ausstellungsjahr und das darauf folgende Kalenderjahr beschränkt.

6) Auf jeden Fahrschein eines Fahrscheinbuches werden 25 kg Gepäck gebührenfrei befördert.

7) Der Preis der Fahrscheinbücher wird in der Weise berechnet, daß für jeden Fahrschein die Hälfte des tarifmäßigen Rückfahrkarten-Preises für die einzelne Strecke, auf welche das Buch lautet, bezahlt wird.

8) Fahrscheinbücher werden in Dresden-Altstadt z. B. nur bei der Ausgabestelle für Fahrscheinhefte, Wienerstr. 2, ausgegeben.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id475280Z/25
Stadtarchiv Dresden
Städtische Bibliotheken Dresden